

Bauleitplanung der Gemeinde Ober-Mörlen

Bebauungsplan Nr. 4 „Vereinshalle“, OT Ober-Mörlen

Behandlung der Anregungen aus dem Verfahren nach § 3 (2) und 4 (2) BauGB

Beteiligung und Offenlegung vom 29. Juni bis zum 29. Juli 2020 einschl.

Übersicht

Stand Oktober 2022

Lfd. Nr.	Name / TÖB	Antwort am	Anmerkung
1	Hessen Mobil	24.07.2020	²⁾ ¹⁾
2	Landesamt für Denkmalpflege	keine Antwort	²⁾
3	Landesamt für Umwelt und Geologie	keine Antwort	
4	Polizeipräsidium Mittelhessen	keine Antwort	
5	Stadt Bad Nauheim	6.07.2020	¹⁾
6	Stadt Butzbach	keine Antwort	
7	Rosbach v.d. Höhe	keine Antwort	
8	Stadt Usingen	keine Antwort	
9	Deutsche Telekom AG	keine Antwort	
10	Oberhessische Versorgungsbetriebe (ovag Netz)	keine Antwort	
11	<i>pledoc (Leitungsauskunft)</i>		Eigenrecherche, keine Betroffenheit
12	Industrie- und Handelskammer Friedberg	24.7.2020	¹⁾
13	ZOV Verkehrsdezernat	keine Antwort	
14	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	Sammel- stellungnahme 29.7.2020	¹⁾
15	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine		
16	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.		
17	Naturschutzbund Deutschland		
18	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.		
19	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald		
20	Verband Hessischer Sportfischer e.V.		
21	Landesjagdverband Hessen e.V.		
22	Kreisausschuss des Wetteraukreises	22.7.2020	
23	Regierungspräsidium Darmstadt	30.7.2020	
24	Regionalverband FrankfurtRheinMain	27.7.2020	

Stellungnahmen aus der Bürgerschaft

25	Bürger 1	29.7.2020	anonymisiert
----	----------	-----------	--------------

¹⁾ keine Anregungen und Bedenken

²⁾ in frühzeitiger TÖB-Beteiligung berücksichtigt

Die folgende Aufstellung enthält eine Gegenüberstellung der im Verfahren vorgebrachten Äußerungen der beteiligten Behörden. Gegenübergestellt wurden Kommentare und Abwägungsvorschläge, die einzeln oder insgesamt abzustimmen sind (vgl. § 1 (7) BauGB).

 <p>Wetteraukreis</p> <p>Wetteraukreis · Postfach 10 06 61 · 61146 Friedberg</p> <p>Diplomingenieure Max Heß, Norbert Bischoff Breiter Weg 133 35440 Linden</p>	<p>Der Kreisausschuss Fachdienst Kreisentwicklung</p> <p>Besucheranschrift: Homburger Straße 17 61169 Friedberg</p> <p>06031 83-0</p> <p>Auskunft erteilt Frau Langenberg Tel.-Durchwahl 83-4300 E-Mail Eva.Langenberg @wetteraukreis.de</p> <p>Fax / PC-Fax 06031 83-914300 Zimmer-Nr. 218 Aktenzeichen 60173-20-TÖB Sprechzeiten</p> <p>Datum 22.07.2020</p>	<p>22. Wetteraukreis</p> <p>Schreiben vom 22.7.2020</p>										
<table border="1"> <tr> <td>Az.:</td> <td>60173-20-TÖB- (Aktenzeichen bitte immer angeben)</td> </tr> <tr> <td>Vorhaben:</td> <td>Planungsverfahren - Bebauungsplan (BP) Nr. 4 "Vereinshalle" -</td> </tr> <tr> <td>Gemarkung:</td> <td>Ober-Mörlen</td> </tr> <tr> <td>Flur:</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Flurstück:</td> <td>2</td> </tr> </table>		Az.:	60173-20-TÖB- (Aktenzeichen bitte immer angeben)	Vorhaben:	Planungsverfahren - Bebauungsplan (BP) Nr. 4 "Vereinshalle" -	Gemarkung:	Ober-Mörlen	Flur:	6	Flurstück:	2	
Az.:	60173-20-TÖB- (Aktenzeichen bitte immer angeben)											
Vorhaben:	Planungsverfahren - Bebauungsplan (BP) Nr. 4 "Vereinshalle" -											
Gemarkung:	Ober-Mörlen											
Flur:	6											
Flurstück:	2											
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nachfolgend überlassen wir Ihnen die Stellungnahme des Wetteraukreises:</p> <p>FSt 2.3.2 Gesundheit- und Gefahrenabwehr / Kommunalhygiene Ansprechpartner/in: Herr Markus Goltz Aus Sicht der Fst. 2.3.2 bestehen hinsichtlich des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken.</p>												

<p>FB 4 Archäologische Denkmalpflege Ansprechpartner/in: Herr Dr. Jörg Lindenthal Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan werden seitens der Archäologischen Denkmalpflege Wetterau keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.</p> <p>Die Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 HDSchG sind korrekt.</p>	
<p>FSt 2.3.6 Brandschutz Ansprechpartner/in: Herr Lars Henrich Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwendungen.</p>	
<p>FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege Ansprechpartner: Frau Eva Maria Lospichl Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte) Gegen die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. „Vereinshalle“ bestehen seitens der von uns zu vertretenden Belange keine grundlegenden Bedenken. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben der § 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz ist auf Baugenehmigungsebene sicherzustellen. Auf Seite 8 der Begründung wird eine vogelschutzwirksame Verglasung für Fenster größer einer Fläche von einem Quadratmeter vorgesehen. Im Umweltbericht (Seite 17) dagegen wird diese Maßnahme erst ab einer Fensterfläche von zwei Quadratmetern eingeplant. Weiterhin wird auf Seite 21 des Umweltberichtes für das im Osten des Plangebiets neu anzulegende Gehölz der Typ 02.400 (27 Pkt./ qm) vorgesehen, welcher erst ab einer Breite der Gehölzstruktur von 5 Metern angesetzt werden darf. In der Bilanzierungstabelle hingegen wird der Biototyp Nummer 02.600 (20 Pkt./ qm) für diese Fläche angenommen. Dieser ist gemäß den Angaben der Kompensationsverordnung für straßenbegleitende Pflanzungen vorgesehen. Da die geplante Heckenanlage gemäß den Angaben des Umweltberichtes und der Planunterlagen eine Breite von 3 Metern haben soll, wäre hier der Biototyp Nr. 02.500 mit 20 Punkten je Quadratmeter anzusetzen. Gemäß Umweltbericht soll diese anzulegenden Heckenstruktur 20 % des Plangebietes einnehmen. Mit 190 Quadratmetern werden in der Bilanzierungstabelle hierfür lediglich knapp 10 % vorgesehen. Wir bitten um Klarstellung der genannten Inhalte und entsprechende Anpassung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.</p>	<p>Die Vogelschutzverglasung soll erst ab 2 m² Fensterfläche erfolgen. Der Passus wird korrigiert.</p> <p>Die Angaben werden richtig gestellt. Am festgestellten Ausgleichsbedarf ändert sich nichts.</p>
<p>Das verbleibende Biotopwertdefizit soll über eine Ausbuchung aus dem Ökokonto der Gemeinde Ober-Mörlen erfolgen. Hierfür ist mit Satzungsbeschluss ein entsprechender Ausbuchungsantrag unter Benennung und Darstellung der abzubuchenden Fläche innerhalb der zu belastenden Maßnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde des Wetteraukreises zu stellen.</p>	<p>Der Ausbuchungsantrag ist mit Beginn der Baumaßnahmen zu stellen.</p> <p>Benennung und Darstellung von Einzelflächen ist weder baurechtlich noch gem. Kompensationsverordnung vorgesehen.</p>

<p>FSt 4.1.3 Wasser und Bodenschutz Ansprechpartner: Herr Thomas Buch Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte) Gegen die Planung bestehen bei entwurfsgemäßer Umsetzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die von uns im Rahmen der ersten Beteiligung gemachten Vorgaben wurden in die Planung eingearbeitet.</p>	kein Abwägungserfordernis
<p>FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben Ansprechpartner: Frau Silvia Bickel Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte) Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir keine Bedenken zu dem o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Anregungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die entstehende Restackerfläche ist nur noch rund 0,3 ha groß und damit nicht mehr wirtschaftlich zu bearbeiten. Sie sollte als Ausgleichsfläche verwendet werden. 2. Bei den geplanten Bepflanzungen am östlichen Rand des Geltungsbereiches muss nach § 40 des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes der doppelte Grenzabstand zur angrenzenden Ackerfläche eingehalten werden. 	<p>zu 1.: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2.: Gemäß § 39 NachbG gelten die Abstände „nicht für Hecken, die das öffentliche Recht als Einfriedung vorschreibt“. Bei einem Bebauungsplan handelt es sich um dieses öffentliche Recht.</p>
<p>FD 4.5 Bauordnung Ansprechpartner/in: Frau Birgit Wirtz Es liegen Einwendungen vor. Rechtsgrundlage: BauGB, BauNVO, HBO, Verordnungen</p> <p>Fachliche Stellungnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der vorliegende Bebauungsplan ist nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan abgeleitet. Auf S. 5 ist unter Punkt 3 dargelegt, dass kein paralleles Änderungsverfahren des FNP durchgeführt werden soll und der FNP im Wege der Berichtigung angepasst werden soll. Wir weisen darauf hin, dass ein Bebauungsplan, der nicht dem gültigen FNP entspricht und bei dem es sich nicht um einen Bebauungsplan handelt, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist (§10 (2) BauGB). 2. Unter Punkt 6.2 der textlichen Festsetzungen ist eine Regelung zur Ausgestaltung der Verglasung von Fenstern getroffen worden. Allerdings wurde die Formulierung "soll" genutzt. Da textliche Festsetzungen eindeutig und bestimmt zu fassen sind, ist in der Formulierung "ist..... auszuführen" zu nutzen. 3. Für die Festsetzungen unter Punkt 6 ist als Rechtsgrundlage § 9 (1) Nr. 23 BauGB genannt. Wir gehen davon aus, dass es Nr. 24 sein soll, da dies die inhaltlich passende Rechtsgrundlage darstellt. 	<p>zu 1.: Die Vorgehensweise ist mit dem Planungsverband als Träger der Flächennutzungsplanung abgestimmt.</p> <p>zu 2.: Die Festsetzung wird angepasst</p> <p>zu 3.: Die Festsetzung wird korrigiert.</p>

<p>FSt 4.5.0 Denkmalschutz Ansprechpartner/in: Herr Uwe Meyer Keine Einwendungen.</p>	
<p>FB5, LU3 Besondere Schulträgeraufgaben Ansprechpartner/in: Herr Martin Bastian Gegen den vorgesehenen Bebauungsplan der Gemeinde Ober-Mörlen werden aus Sicht des Schulträgers keine Bedenken geltend gemacht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>Eva Langenberg</p>	
<p>Regierungspräsidium Darmstadt</p>  <p>Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt</p> <p>Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen Frankfurter Straße 31 61239 Ober-Mörlen</p> <p>Bauleitplanung der Gemeinde Ober-Mörlen Bebauungsplanentwurf Nr. 4 „Vereinshalle“ Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Schreiben des Planungsbüros Bischoff & Heß vom 26. Juni 2020 Meine Stellungnahme vom 19.02.2020 Az. III31.2 – 61d 02/01 - 39</p> <p>Unser Zeichen: RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.14/53-2020/1 Ihr Ansprechpartner: Dorothee Tacke Zimmernummer: 3.048 Telefon/ Fax: 06151 12 8921 E-Mail: dorothee.tacke@rpda.hessen.de Datum: 30. Juli 2020</p>	<p>23. Regierungspräsidium Darmstadt, Schreiben vom 30.7.2020</p>

<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aufgrund der sehr geringen Flächengröße des Plangebietes Nr. 4 „Vereinshalle“ von 0,2 ha bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.</p>	
<p>Aus der Sicht des Naturschutzes (Planungen und Verfahren) teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet berührt ist.</p> <p>Hinsichtlich weiterer naturschutzfachlicher Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.</p>	
<p>Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:</p>	
<p>Grundwasser</p> <p>Die Auflagen und Bedingungen meiner letzten Stellungnahme vom 19.02.2020 wurden beachtet und umgesetzt.</p> <p><u>Oberflächengewässer</u></p> <p>Aus der Sicht des Dezernates 41.2 bestehen gegen den Bebauungsplan „Vereinshalle“ der Gemeinde Ober-Mörlen keine Bedenken.</p> <p><u>Abwasser, Gewässergüte</u></p> <p>Meine Stellungnahme vom 19.02.2020 ist weiterhin gültig.</p>	
<p><u>Aus der Stellungnahme vom 19.02.2020</u></p> <p>1. Wasserversorgung</p> <p>Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann.</p>	<p>Die Hinweise wurden zu Kenntnis genommen.</p> <p>Anmerkung: Eine Bebauung nach § 30 BauGB darf – unabhängig von der Planreife - nur erfolgen, wenn die Erschließung gesichert ist. Von daher liegt es in der Eigenverantwortung der Gemeinde, für eine Deckung des Wasserbedarfs zu sorgen.</p>

<p>Die Bauleitplanung ersetzt nicht ggfs. erforderliche eigene wasserrechtliche Zulassungen, z. B. für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser oder für mögliche Barrierewirkungen von Gebäuden im Grundwasser. Im Rahmen der Bauleitplanung sind das Ausmaß und etwaige Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung darzulegen sowie zu erläutern, dass voraussichtlich keine Gründe gegen die Erteilung einer späteren wasserrechtlichen Erlaubnis sprechen. Dies erfordert eine baugrundtechnische bzw. auch eine umfassende hydrogeologische Beurteilung, die bereits im Rahmen der Bauleitplanung (Prüfung der Umweltauswirkungen) vorgelegt werden muss.</p> <p>Es ist dabei insbesondere darauf zu achten, ob durch die bestehenden Wasserrechte im Planungsbereich der Wasserbedarf gedeckt werden kann. Im Bebauungsplan müssen Angaben darüber enthalten sein, wie der zukünftige Bedarf gedeckt werden kann.</p> <p>Eine übermäßige Neuversiegelung der Flächen ist wegen der Verringerung der Grundwassererneubildung zu vermeiden.</p> <p>Durch Versickerung von Niederschlagswasser kann das Grundwasser verstärkt neu gebildet werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass das Grundwasser nicht qualitativ beeinträchtigt wird.</p> <p>Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3 m) sind vernässungsgefährdete Gebiete und sollen gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p> <p>Die potentielle Neuversiegelung richtet sich nach den baulichen Erfordernissen. B-Pläne werden im Allgemeinen aufgestellt, um die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Versiegelung zu schaffen.</p> <p>Das Gebiet ist nicht „vernässungsgefährdet“.</p>
<p>2. Grundwasserschutz</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes „Stockbornquellen“ (St.Anz. 01/09 vom 27.11.2008).</p> <p>Die dort enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten. Ggfs. sind sich daraus ergebende eigene wasserrechtliche Prüfungen und Zulassungen vor Inkrafttreten der Bauleitplanung erforderlich. Ansprechpartner ist grds. die zuständige Untere Wasserbehörde.</p>	<p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits Bestandteil der Planurkunde.</p>
<p><u>Abwasser, Gewässergüte</u></p> <p>Gegen den Bebauungsplanvorentwurf bestehen meinerseits generelle Bedenken, da das Plangebiet nicht in der aktuellen Schmutzfrachtsimulationsberechnung -SMUSI- der Gemeinde Ober-Mörlen berücksichtigt ist. Auch in der mir noch nicht offiziell vorliegenden SMUSI - Prognose - 2019 (Überarbeitung wegen Baugebieterschließung Wohngebiet „Schießhütte“) ist das Gebiet nicht berücksichtigt. Die SMUSI ist entsprechend anzupassen.</p>	

<p>In der Begründung zur Offenlegung ist zu lesen, dass alle zur Ver- und Entsorgung des Gebietes notwendigen Medien in der Hasselhecker Straße verlegt sind und dass das Kanalsystem Mischentwässerung ist. Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- soll Niederschlagswasser jedoch ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Es ist zu überprüfen, inwieweit diese gesetzliche Vorgabe bei der abwassertechnischen Erschließung des Plangebietes umgesetzt werden kann, z.B. indem über die Flächen T06a oder T05a zum Trennsystem hin entwässert wird. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist erlaubnispflichtig. Auf Flächenbedarf für erforderliche Bauwerke (z.B. Regenrückhalteanlagen) ist bei der Planung frühzeitig zu achten. Gemäß § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz -HWG- soll Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p><u>Ende der Stellungnahme vom 19.02.2020</u></p>	<p>Die Problematik der Mischentwässerung ist bekannt. Aufgrund der geringen Flächengröße würde eine Trennentwässerung unverhältnismäßige Kosten auslösen.</p> <p>Eine Versickerung auf Betriebs- und Verkehrsflächen ist aufgrund der Lage im WSG III nicht zielführend.</p> <p>Im Rahmen der Bauantragstellung ist zu prüfen, Niederschlagswasser aus Dachflächen örtlich versickert werden kann. Ein entsprechender Hinweis wird aufgenommen.</p>
<p>Bodenschutz <u>Nachsorgender Bodenschutz</u></p> <p>Der Bebauungsplanentwurf enthält keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG). Der Planungsträger hat gemäß § 2 (1) BauGB Nachforschungen in eigener Zuständigkeit durchzuführen, um gemäß § 1 (6) Ziffer 7 BauGB festzustellen, ob sich schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz im Planungsgebiet befinden.</p>	<p>Der Bebauungsplan enthält solche Darstellungen nicht, weil schädliche Bodenveränderungen weder bekannt noch zu befürchten sind.</p> <p>Der Standort war immer ausschließlich landwirtschaftlich genutzt.</p>

<p><u>Hinweis:</u></p> <p>In diesem Zusammenhang verweise ich zusätzlich auf den Mustererlass der ARGEBAU „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ vom 26.09.2001, bekanntgegeben im StAnz.19/2002 S. 1753 ff.).</p> <p>Mit den Ergebnissen der Nachforschungen ist ggf. die Planung zu überarbeiten, um ein sicheres Wohnen und Arbeiten (§ 1 (6) Ziffer 1 BauGB) zu gewährleisten.</p> <p>Alle Informationen über die im Planungsgebiet vorkommenden schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastverdächtigen Flächen nach BBodSchG, die die Nachforschung ergeben, sind mir (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat 41.5) mitzuteilen.</p> <p>Schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG) sind mir im Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplanentwurfes unter Berücksichtigung des zum Überprüfungsstermin verfügbaren Kenntnisstandes (Informationsstand nach vorliegender Akten- und Kartenlage, FIS AG-Einträge) nicht bekannt. Ich weise allerdings daraufhin, dass die FIS AG-Datenbank ständig fortgeschrieben wird.</p>	siehe oben
<p>Vorsorgender Bodenschutz</p> <p>In dem Umweltbericht zum vorliegenden Entwurf der Begründung finden sich viele Punkte zum Thema vorsorgender Bodenschutz.</p> <p><u>Bewertung des Vorentwurfes hinsichtlich der Berücksichtigung des vorsorgenden Bodenschutzes</u></p> <p>Aus der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ lassen sich die folgenden Bewertungs- und Prüfkriterien ableiten, die auf Umweltberichte anzuwenden sind. Es ergibt sich die dargestellte Bewertung mit dem beschriebenen Ergänzungs-, Änderungs- oder Korrekturbedarf:</p>	kein Abwägungserfordernis

Bodenrelevante Bausteine des Umweltberichtes	Bewertung des Umweltberichtes	Ergänzungs-, Änderungs- oder Korrekturbedarf
1. <i>Boden: Ziele</i>	Die Rechtsgrundlagen (§1 BBodSchG, §1 HAltBodSchG, § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG), welche die Ziele des Bodenschutzes benennen werden im Umweltbericht unter dem Punkt 4.1.2 behandelt.	
2. <i>Boden und Bodenfunktionen: Bestandsaufnahme</i>	Sowohl eine bodenkundliche Ansprache der im Plangebiet vorliegenden Böden mit ihrer Funktionsbewertung, als auch mögliche Archivfunktion werden unter dem Punkt 4.1.1 Bestand angesprochen.	
3. <i>Bodenvorbelastungen</i>	Im vorgelegten Umweltbericht wird das Plangebiet als ein Gebiet mit ackerbaulichen Nutzung beschrieben und als stark anthropogen überformte und stark vorbelastete Kulturlandschaft bewertet.	Der Umweltbericht ist durch Recherche zu Boden Vorbelastungen durch Altlasten entsprechend zu ergänzen.

<p>4. <i>Boden: zusammenfassende Bewertung</i></p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Der Umweltbericht ist entsprechend zu ergänzen (s. Bodenschutz in der Bauleitplanung; Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen, Punkt 4.1.3).</p>	
<p>5. <i>Boden: Erheblichkeit</i></p>	<p>Sowohl das Ertragspotential für die landwirtschaftliche Nutzung als auch die Funktion</p>		
<p>6. <i>Boden Auswirkungsprognose bei Nichtdurchführung Planung</i></p>	<p>Die weitere Nutzung der Böden zu landwirtschaftlichen Zwecken ist beschrieben, ohne konkrete Bewertung.</p>	<p>Der Status quo bleibt erhalten.</p>	
<p>7. <i>Boden Auswirkungsprognose bei Durchführung Planung</i></p>	<p>Die maximal zulässige Versiegelung beträgt 80%.</p>	<p>Eine Versiegelungsminimierung ist einzuplanen. Entsprechende Versickerungsmöglichkeiten sind zu schaffen.</p>	

<p>8. <i>Boden Vermeidung und Verminderung</i></p>	<p>In der Auswirkungsanalyse wird die Verwendung wasser-durchlässiger Bauweisen für Verkehrsflächen thematisiert, ebenso die Sicherung und Verwendung von Mutter- und Oberboden.</p> <p>Auch kurze Anbindung an die Verkehrsachse soll die notwendigen Flächen für die äußere Erschließung minimieren.</p>		
<p>9. <i>Boden Ausgleich</i></p>	<p>Die Eingriffswirkungen können laut dem Umweltbericht nicht im Plangebiet kompensiert</p>	<p>Siehe Anmerkung unten.</p>	
	<p>werden. Ein Ausgleich in unmittelbarem Umfeld ist aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit nicht möglich und aufgrund der Störsituation nicht sinnvoll. Daher wird der Ersatz durch das Ökokonto der Gemeinde Ober-Mörlen ausgeglichen</p>		

<p>10. <i>Boden Planungsalternativen</i></p>	<p>Unter Punkt 6 (Planungsalternativen) wird erwähnt, dass in der Ortschaft KEINE geeignet großen Flächen zum Bau einer Vereinshalle zur Verfügung stehen. Nutzung im durch den FNP ausgewiesenen Gebiet an der Boschstraße wäre zwar möglich, aber diese Flächen sind zurzeit anderweitig verplant.</p>	<p>Siehe Anmerkung unten.</p>	
<p>11. <i>Boden Monitoring</i></p>	<p>Monitoring wird in diesem Umweltbericht nicht angesprochen.</p>	<p>Es ist zu prüfen, ob der Umweltbericht um den Punkt Monitoring zu ergänzen ist.</p>	
<p>12. <i>Boden allg. Zusammenfassung</i></p>	<p>Unter Punkt 7 des Umweltberichts (Allgemein verständliche Zusammenfassung) wird die erhebliche Umweltwirkung durch die Bodenversiegelung angesprochen. Auch die eingriffsminimierenden Maßnahmen werden hier benannt.</p>		
<p>Es ist zu prüfen, ob die Errichtung der Vereinshalle nicht auf einer bereits genutzten Fläche, bzw.-auf bereits geplanten Gewerbeflächen der Gemeinde Ober-Mörlen (hier verweise ich auf die BLP 3b, Gewerbegebiet Boschstraße) möglich wäre.</p> <p>In der Begründung ist neben dem nachsorgenden Bodenschutz auch der vorsorgende Bodenschutz anzusprechen. Anderenfalls wäre die Planung infolge eines zu unterstellenden Abwägungsmangels später rechtlich angreifbar.</p>			<p>Alternative Standorte für die vorgesehene Nutzung stehen in Ober-Mörlen nicht zur Verfügung. Für den gewählten Standort spricht unter anderem die Tatsache, dass im Umfeld bereits Vereinseinrichtungen vorhanden sind. Einer Verlagerung wäre nicht zielführend.</p> <p>Der vorsorgende Bodenschutz wird in die Begründung aufgenommen.</p>

<p>Immissionsschutz (Lärm, Erschütterung, EMF)</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Lärmschutz) bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Auf dem vorgesehenen Gebiet soll eine Vereinshalle für Veranstaltungen der Ortsvereine entstehen. Gleichzeitig ist geplant, ggf. eine Nutzung für Gemeindezwecke (z.B. die Errichtung eines Bauhofes) in Betracht zu ziehen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl die Nutzung einer Vereinshalle für die entsprechenden Veranstaltungen (z.B.: Versammlungen, Veranstaltungen am Abend, An- und Abfahrtverkehre) als auch der Betrieb eines Bauhofes (z.B.: Sortier- und Rangierarbeiten, An- und Abfahren u.a.) mit lärmrelevanten Abläufen verbunden sein wird.</p> <p>Auf Grund der Lage zu den geplanten schutzwürdigen Nutzungen (geplantes Wohn- und Mischgebiet) nördlich der Siemensstraße sowie den gemäß § 8 BauNV zulässigen Wohnnutzungen im südwestlich gelegenen direkt benachbarten Gewerbegebiet ist in den späteren Bauantragsunterlagen für die Bauvorhaben eine ausführliche Betriebsbeschreibung beizufügen, aus der u.a. alle lärmrelevanten stationären Anlagen sowie alle lärmrelevanten Betriebsvorgänge hervorgehen. Ggf. sind Lärmprognosen erforderlich. Im den entsprechenden Baugenehmigungsverfahren ist meine Behörde u.a. hinsichtlich des Lärmschutzes zu beteiligen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Von einer wesentlich störenden Nutzung im Sinne der BauNVO wird nicht ausgegangen. Die Prüfung im Bauantragsverfahren ist Sache der Baugenehmigungsbehörde.</p>
---	--

<p>Für die bergrechtliche Stellungnahme wurden folgende Quellen als Datengrundlage herangezogen:</p> <p><u>Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG; <p><u>Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- vorliegende und genehmigte Betriebspläne; <p><u>Hinsichtlich des Altbergbaus:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse,- in der Datenbank vorliegende Informationen,- Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. <p>Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.</p> <p>Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Rohstoffsicherung:</u> Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p><u>Aktuelle Betriebe:</u> Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.</p> <p><u>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten:</u> Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.</p> <p>Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.</p>	kein Abwägungserfordernis
---	---------------------------

Abschließend weise ich darauf hin, dass ich den **Kampfmittelräumdienst** im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzer, Tel. 06151-126501. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dorothee Tacke

Es sind keine Hinweise auf Kampfmittel oder Kriegsschauplätze im Gebiet bekannt.

 <p>Regionalverband FrankfurtRheinMain</p> <hr/> <p>Regionalverband FrankfurtRheinMain Postfach 11 19 41, 60054 Frankfurt am Main</p> <p>Bischoff und Heß Landschaftsökologie und Projektplanung Breiter Weg 133 35440 Linden</p> <p>Der Regionalvorstand Ihr Zeichen: Ihre Nachricht: 26.06.2020 Unser Zeichen: Kn</p> <p>Ansprechpartnerin: Frau Knöfel Abteilung: Planung Telefon: +49 69 2577-1573 Telefax: +49 69 2577-1547 Knoefel@region-frankfurt.de</p> <p>27. Juli 2020</p> <p>Ober-Mörlen 3/20/Bp Bebauungsplan Nr. 4 "Vereinshalle" der Gemeinde Ober-Mörlen, Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB</p>	<p>24 Regionalverband FrankfurtRheinMain Schreiben vom 27,7,2020</p>
--	---

<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRhein-Main zu vertretenden Belange keine Bedenken.</p> <p>Aufgrund der sehr geringen Flächengröße sind die Grundzüge der Planung nicht betroffen. Das Vorhaben kann daher als an die Entwicklungsziele angepasst angesehen werden.</p> <p>Gemäß der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen verläuft unter der Planfläche eine Fernwasserleitung. Eventuelle Auflagen bezüglich der möglichen Überbauung sollten ggfs. geprüft und beachtet werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Sabine Knöfel Gebietsreferentin Abteilung Planung</p>	<p>Die Fernwasserleitung verläuft außerhalb des Plangebietes.</p>
--	---

Stellungnahme aus der Bürgerschaft - anonymisiert –

<p></p> <p>Gemeindeverwaltung Ober-Mörlen Frankfurter Str. 31 61239 Ober-Mörlen</p> <p style="text-align: right;">Ober-Mörlen, den 29. Juli 2020</p> <p>- zusätzlich per E-Mail an: ingo.linke@gemeinde-ober-moerlen.de -</p> <p>Einwendungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 „Vereinshalle“ in Ober-Mörlen - Offenlage gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB vom 29.06.2020 bis 29.07.2020</p>	<p>Stellungnahme Bürger 1 vom 29. Juli 2020</p>
---	--

<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nehme ich die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr und bitte ich Sie die nachfolgenden Einwendungen und Hinweise zum oben genannten Entwurf des verbindlichen Bauleitplanes Nr. 4 „Vereinshalle“ zu prüfen und zu berücksichtigen.</p> <p>Vorweg begrüße ich, dass die Gemeinde die kulturellen Vereinszwecke unterstützt und hierfür auch ein gemeindeeigenes Grundstück zur Verfügung will. Trotz der berechtigten Vereinsinteressen aus Gründen der Praktikabilität in unmittelbarer Nähe der bestehenden Vereinsheime eine Unterstellmöglichkeit für Karnevalswagen und Traktoren zu erhalten sowie aus finanziellen Gründen die Mietkosten für Unterstellplätze an fremde Vermieter zukünftig stark oder gar vollständig reduzieren zu können, sollten jedoch der zusätzliche Flächenverbrauch und die Eingriffe in diverse Schutzgüter im Interesse des Allgemeinwohls, insbesondere bei einer auszuweisenden Gemeinfläche im Eigentum der Gemeinde, ordentlich miteinander abgewogen werden.</p> <p>Diesem Grundgedanken folgend sind die nachfolgenden Einwendungen und Hinweise formuliert; sie sind gegliedert entsprechend der vorliegenden Dokumente des Bebauungsplanentwurfes in 1.) Planzeichnung/ Festsetzungen, 2.) Begründung und 3.) Umweltbericht.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Abwägung im Sinne des § 1 (7) BauGB bedeutet, öffentliche und private Interessen gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.</p> <p>Der Einwender hat keine privaten Interessen vorgetragen. Eine persönliche Betroffenheit ist nicht erkennbar.</p> <p>Der Einwender ist auch kein Träger öffentlicher Belange oder Vertreter eines anerkannten Naturschutzverbandes.</p> <p>Insofern kann durch das Gemeindeparlament eine Abwägung zu seinen Ausführungen nicht vorgenommen werden. Eine bloße Korrektur oder zusätzliche Erläuterung von Sachverhalten liegt nicht im Rahmen der Abwägung. Im Sinne der Planungsökonomie wird daher nicht auf seine Ausführungen im Einzelnen eingegangen.</p> <p>Gemäß § 214 (1) Satz 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans nur beachtlich, wenn die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist; Dieses ist bezogen auf die Stellungnahme nicht der Fall.</p>
--	---

Die weiteren sind dem Anhang zu entnehmen.

Fazit:

1. Die mit der Abwägung beschlossenen Änderungen werden in den Bebauungsplan integriert.
2. Durch die Änderung des Entwurfes bei Berücksichtigung der Abwägung entstehen für das Bauleitplanverfahren keine zusätzlichen Kosten.

Stellungnahmen ohne Anregungen
Nr.1:

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Gelnhausen



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1665, 63556 Gelnhausen

Aktenzeichen 34c2-19-014676-BE13.01.2

Gemeindevorstand der
Gemeinde Ober-Mörlen
Frankfurter Straße 31
61239 Ober-Mörlen



Bearbeiter/in Reina Köper
Telefon (06051) 832 202
Fax (06051) 832 171
E-Mail reina.koeper@mobil.hessen.de
Datum 17. Oktober 2019

Bauleitplanung der Gemeinde Ober-Mörlen
Bebauungsplan Nr. 3b "Gewerbegebiet Boschstraße 1. Bauabschnitt", im
Ortsteil Ober-Mörlen

frühzeitige Beteiligung Träger Öffentlicher Belange gemäß §4(1)BauGB

Schreiben des Büros für Landschaftsökologie und Projektplanung Bischoff
& Heß vom 12.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ermittlung und Beurteilung umweltrelevanter Sachverhalte unterliegt für kommunale Planungen nicht der Prüfpflicht durch das Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement. Auf den jeweiligen Planflächen finden durch unsere Behörde auch keine regelmäßigen Erhebungen statt. Insofern erfolgen vonseiten dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement zur vorliegenden Bauleitplanung der Gemeinde Ober-Mörlen keine Anregungen/Angaben für die Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß §2(4) BauGB.

Vonseiten dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement bestehen straßenrechtlich, die Bundesstraße 275 betreffend, keine planrelevanten Einwende zum vorgelegten Bebauungsplan.

Gegen den Straßenbaulastträger der übergeordneten Straße (Bundesstraße 275) bestehen keine Ansprüche gegen Verkehrsemissionen, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Reina Köper

Stellungnahmen ohne Anregungen Nr. 15 bis 21:

BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ
in HESSEN e.V.

BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE
Landesverband Hessen e.V.

HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE
und NATURSCHUTZ e.V.

Naturschutzverbände

**Diplomingenieure Max Heß, Norbert
Bischoff**
Breiter Weg 133

35440 Linden

LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND
Landesverband Hessen e.V.

SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD
Landesverband Hessen e.V.

VERBAND HESSISCHER FISCHER e.V.

**nach §63 Kap. 3 des Umwelt- und Rechtsbehelfs-
gesetzes des Bundes anerkannte**

Absender dieses Schreibens:

Michael Schwarz
Saalburgstr. 2
61118 Bad Vilbel
SDW - Wetteraukreis

Bad Vilbel den
29.07.2020

Per E-Mail :info@bischoff-hess.de

Ihre Nachricht vom 26.06.2020

**Betr.: Bebauungspläne Nr. 4 „Vereinshalle“ und Nr. 3 b „Gewerbegebiet Boschstraße 1.
Bauabschnitt,, der Gemeinde Ober-Mörlen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrage der nach §3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Landesverbände und ihrer Naturschutzvereinigungen im Wetteraukreis und im Einvernehmen mit den Beauftragten dieser Vereinigungen im Wetteraukreis nehme ich Stellung zu dem o.a. Vorhaben.:

Gegen die o.g Planung bestehen seitens der o.g. Naturschutzverbände keine Bedenken.

Wir begrüßen ausdrücklich die Festsetzungen der Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Art der Beleuchtung zum Insektenschutz, der Regelung zur Verglasung und für spiegelnde Flächen im Sinne der Verhinderung von Vogelschlag, die Festsetzung versickerungsfähiger Beläge zur Förderung der Grundwasserneubildung und die Bepflanzung mit heimischen standortgerechten Gehölzen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nachvollziehbar und wird der Situation vor Ort gerecht. Die Anwendung der Ökokontoregelung bietet sich an.

Wir weisen darauf hin, dass die o.g. Verbände über das Abwägungsergebnis schriftlich zu unterrichten sind .

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
(Michael Schwarz - SDW)

Zur Kenntnisnahme:

Untere Naturschutzbehörde des Wetteraukreises , Friedberg
Naturschutzbeirat bei der UNB des Wetteraukreises , Herr A. Leiß

Stellungnahmen ohne Anregungen
Nr. 5:



BAD NAUHEIM

Die Gesundheitsstadt

Stadt Bad Nauheim · FD 2.1 · Postfach 1669 · 61216 Bad Nauheim

Bischoff & Heß
Breiter Weg 133
35440 Linden

Der Magistrat
Stadtentwicklung

Markus Dörmann
Zimmer 2.01 · 2.OG
Gebäude Parkstraße 36-38
Tel. +49 (0)6032 343-316
Fax +49 (0)6032 343-69316
markus.doermann@bad-nauheim.de

06. Juli 2020

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4 „Vereinshalle“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Bad Nauheim bringt keine Anregungen oder Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Vereinshalle“ der Gemeinde Ober-Mörlen vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Mroncz', written over a horizontal line.

Matthias Mroncz
Fachdienstleister

Stellungnahmen ohne Anregungen
Nr, 12



Industrie- und Handelskammer
Gießen-Friedberg

Christian Thiel
Referent
Geschäftsbereich Standortpolitik

Die Unternehmer-Mitmachorganisation

IHK Gießen-Friedberg | Postfach 10 04 55 | 61144 Friedberg

Bischoff und Heß – Landschaftsökologie
und Projektplanung
Herrn Norbert Bischoff
Breiter Weg 133
35440 Linden

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
26.06.2020
Ihr Ansprechpartner
Christian Thiel
E-Mail
bauleitplanung@giessen-
friedberg.ihk.de
Tel.
06031/609-2020
Fax
06031/609-52020

24.07.2020
SP - CT

Bauleitplanung der Gemeinde Ober-Mörlen Bebauungsplan Nr. 4 „Vereinshalle“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Bischoff,
vielen Dank für das Zusenden der Planungsunterlagen in oben genannter Angelegenheit.
Hinsichtlich der durch uns zu vertretenden Belange der Wirtschaft haben wir keine
Bedenken oder Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Thiel

Stellungnahmen ohne Anregungen
Nr. 1:

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Gelnhausen



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1665, 63556 Gelnhausen

Aktenzeichen 34c2-20-018526-BE13.01.2

Gemeindeverwaltung
Ober-Mörlen
Frankfurter Straße 31
61239 Ober-Mörlen
Sing.: 27. Juli 2020

Bearbeiter/in Reina Köper
Telefon (06051) 832 202
Fax (06051) 832 171
E-Mail reina.koepfer@mobil.hessen.de

Datum 24. Juli 2020

60.1

Bauleitplanung der Gemeinde Ober-Mörlen
Bebauungsplan Nr. 4 "Vereinshalle", im Ortsteil Ober-Mörlen

Beteiligung Träger Öffentlicher Belange gemäß §4(2)BauGB und Offenlage
gemäß §3(2)BauGB

Schreiben des Büros für Landschaftsökologie und Projektplanung Bischoff
& Heß vom 26.06.2020 und 03.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vonseiten dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement bestehen straßenrechtlich, die Bundesstraße 275 betreffend, keine planrelevanten Einwende zum vorliegenden Bebauungsplan.

Gegen den Straßenbulasträger der übergeordneten Straße (Bundesstraße 275) bestehen keine Ansprüche gegen Verkehrsemissionen, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Reina Köper